

Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb unserer Pflanzenwelt.

1.2 Vorteile gebietseigener Pflanzen

Es spricht viel dafür – wo immer möglich – gebietseigene Pflanzen zu verwenden, deren Saat- oder Pflanzgut von ursprünglichen Beständen der jeweiligen Region stammt. Für das Land Berlin ist dies das Stadtgebiet mit seiner Umgebung.

- Gebietseigene Pflanzen und die Tiere, die sie bestäuben oder als Nahrungsquelle nutzen, haben sich zum Teil über lange Zeiträume gemeinsam entwickelt (Koevolution). Daraus sind gegenseitige Abhängigkeiten und Anpassungen entstanden. Beispielsweise sind manche Tiere an bestimmte Blühzeiten oder Inhaltsstoffe der Pflanzen angepasst. Die Verwendung gebietseigener Pflanzen kommt daher besonders der Tierwelt zugute.
- Gebietseigene Pflanzen verfügen oft über eine hohe genetische Variabilität. Damit können die Pflanzen flexibel auf natürliche oder vom Menschen verursachte Umweltveränderungen reagieren. Genetische Vielfalt erhöht somit die Überlebenschancen der Arten.
- Aufgrund ihrer besseren Anpassung an regionale Umweltbedingungen wachsen gebietseigene Pflanzen meist besser an; so werden weniger Nachpflanzungen notwendig. In Abhängigkeit vom Standort entwickeln sie sich oft kräftiger als gebietsfremde Pflanzen. Daher rechnet sich der etwas höhere Anschaffungspreis. Zudem lassen sich durch die Vor-Ort-Gewinnung von Pflanzmaterial und die Anzucht in regionalen Betrieben die Transportwege verringern, was die Umweltbilanz verbessert.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben zur Verwendung gebietseigener Pflanzen fußen auf dem internationalen Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das 1992 in Rio de Janeiro verabschiedet wurde („Biodiversitäts-Konvention“). Der völkerrechtlich vereinbarte Schutz der biologischen Vielfalt umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, der Arten und eben die genetische Vielfalt *innerhalb* einzelner Arten.

Die seit März 2010 geltende Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) behandelt diesen Sachverhalt in § 40 Abs. 4. Hiernach ist eine Genehmigung notwendig, wenn andere als gebietseigene Pflanzen in der freien Natur gepflanzt oder gesät werden sollen.

Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist. Für die Anpflanzung oder Ansaat im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft müssen keine Genehmigungen beantragt werden. Während eines Übergangszeitraums sollen Gehölze sowie Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur *vorzugsweise* innerhalb ihrer „Vorkommensgebiete“ verwendet werden (zum Begriff vgl. Kapitel 2 und Glossar S. 41). Ab März 2020 gilt die Genehmigungspflicht für Anpflanzungen und Ansaaten gebietsfremder Pflanzen uneingeschränkt.

1.4 Anwendungshinweise für Berlin

Als Grundlage für die Verwendung gebiets-eigener Pflanzen in den Berliner Bezirken hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt das Rundschreiben Nr. 1/2013 herausgegeben.

Es bietet eine verwaltungsinterne Auslegungshilfe für die Regelungen des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz in der gesetzlichen Übergangszeit bis März 2020. Schon jetzt wird empfohlen, in der freien Natur gebiets-eigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt dies auch innerhalb des bebauten Stadtbereiches.



© B. Machatzi



© B. Machatzi



© B. Machatzi

Ampfer-Grünwiderchen (*Adscita stactica*) an Granelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*)

Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) auf Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*)

Braunkolbiger Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*) auf Blatt der Stieleiche (*Quercus robur*)



© T. Schröder

Gemeiner Natternkopf
(*Echium vulgare*)

Tagpfauenauge (*Inachis io*) auf einer Blüte des
Gemeinen Wasserdosts
(*Eupatorium cannabinum*)

Der im Bundesnaturschutzgesetz genannte Begriff „freie Natur“ wird allgemein als *unbesiedelter Bereich* verstanden. Hierzu zählen in Berlin der Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht, die „Landschaftsräume“ nach dem Berliner Landschaftsprogramm sowie Gewässer und deren Ufer.

Abgesehen von den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes kommt es der biologischen Vielfalt im gesamten Berliner Stadtgebiet zu Gute, wenn gebietseigene einheimische Pflanzen verwendet werden. Überall, wo keine gestalterischen, denkmalpflegerischen oder nutzungsspezifischen Gründe dagegen sprechen, können solche Pflanzen eingesetzt werden, also zum Beispiel in Gärten und Parkanlagen, auf Verkehrsinseln und bei Dachbegrünungen. In bestimmten Situationen kann es jedoch auch vorteilhaft sein, Flächen sich durch Einwanderung von Pflanzen selbst begrünen zu lassen.

Für den Pflanzenkauf oder bei Ausschreibungen ist es wichtig, dass die Herkunftsnachweise der Ware gesichert sind.

Dafür gibt es Zertifizierungen, welche sicherstellen, dass der Erntebestand tatsächlich in der gewünschten Region liegt, dass nach strengen Kriterien ausgesucht wurde sowie Ernte, Anzucht und Verschulung der Pflanzen nach einem festgelegten Qualitätsprogramm durchgeführt wurden. Dies gilt sowohl für Gehölze als auch für krautige Pflanzen.

Den zuständigen Planern, Behörden und Unternehmen sowie allen interessierten Berlinerinnen und Berlinern soll die vorliegende Broschüre die notwendigen Hinweise und Anregungen zur Verwendung gebietseigener Pflanzen geben. Insbesondere wird darauf eingegangen, welche Vorkommensgebiete für Berlin gelten, welche Arten in Frage kommen und wie diese eingesetzt werden.



© B. Machatzi